

M 4725

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 4 E 5241/01.AF (2)



Verkündet am:  
13.11.2003  
**Eingegangen**  
11. DEZ. 2003  
L. S. Williams  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

.....

Kläger,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, vertreten durch den Leiter der Außenstelle Flughafen

.....

Beklagte,

wegen Asylrecht § 18a AsylVfG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Brillmann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2003 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 02.12.2001 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 2/3 und der Kläger zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger und uigurischer Volkszugehörigkeit. Er landete am [REDACTED] mit [REDACTED] aus [REDACTED] kommend unter Vorlage eines verfälschten kirgisischen Reisepasses mit verfälschten Schengenvisum auf den Flughafen [REDACTED]. Am 29.11.2001 stellte er einen Asylantrag. Vor dem Bundesgrenzschutz des Flughafen Frankfurt am Main gab er am 27.11.2001 (Bl. 27 BA) zur Begründung seines Asylbegehrens im Wesentlichen an, dass er von der Regierung verfolgt sei. Er habe einen echten chinesischen Reisepass erhalten. Diesen habe er auch mitgeführt. Er habe am [REDACTED] seine Heimat verlassen. Er sei Angestellter in einem [REDACTED] gewesen. Eines Tages sei ihm eine Videoaufnahme in die Hand gefallen, auf der zu sehen gewesen sei, wie die chinesische Polizei zwei junge Uiguren geschlagen habe. Da habe er sich erinnert, dass auch sein Vater bereits von der chinesischen Polizei geschlagen worden sei. Den Film habe er heimlich kopiert. Er sei in die Dörfer gegangen und habe überall dieses Video gezeigt. Der Freund, dessen Videogerät er repariert habe und er ja so in den Besitz des Videos geraten ist, habe ihn dann gewarnt, dass die Situation für ihn zu gefährlich geworden sei. Es habe die Gefahr bestanden, dass er seine Arbeitstelle verlieren würde. Möglicherweise würde er sogar ins Gefängnis verbracht. Auf dem Video sei der Geheimdienst der Polizei dargestellt worden. Dann habe ihm der Freund einen Pass beschafft. Er sei dann in verschiedene

Städte gegangen. Während dem er die Filme verteilt habe, sei er von vielen Organisationen, die für die Freiheit der Uiguren kämpften, gefragt worden, ob er Mitglied der Organisation werden wolle. Er sei dann im [REDACTED] Mitglied der Organisation "Osttürkistan" geworden. Überall habe er Videofilme verteilt. Die Regierung habe die Arbeitsstelle seiner Frau weggenommen, da seine Frau die Anschrift des Klägers nicht habe mitteilen können. Seinen Bruder habe man dann aus dem gleichen Grunde ins Gefängnis gesteckt. Er habe sich dann ein Visum für Kirgistan gekauft und sei am [REDACTED] dort hingefahren. Dort habe er auch gehört, dass man in Deutschland Freiheit bekäme. Der er mit seinem chinesischen Pass kein Visum bekommen hätte, um nach Deutschland reisen zu können, habe er den kirgisischen Pass gekauft und benutzt. Seine Frau sei Ärztin. Sie sei im [REDACTED] beauftragt worden an schwangeren Frauen Abtreibungen durchzuführen. In China gebe es Geburtenkontrolle. Wenn man mehr Kinder habe als man dürfe, bekäme man eine Strafe. Aufgrund der Arbeit seiner Frau hatte diese Ärger im Dorf gehabt. Sie sei geschlagen worden. Ihr seien die Arme gebrochen worden.

Den Videorekorder seines Freundes bei der Polizei, er hieß [REDACTED] habe er erstmals am [REDACTED] repariert. Der Freund habe den Film nicht aus dem Gerät genommen, da er dachte er - der Kläger - werde schon nichts mit dem Film anstellen. Am [REDACTED] hat er das Gerät zum zweiten Mal repariert. Der Film sei in dem Gerät belassen worden, da das Gerät habe richtig eingestellt werden müssen. Er habe den Film kopiert, obwohl er seinen Freund damit in Gefahr gebracht habe. Der Freund habe ihm auch gesagt, dass die Schläger Angehörige des Geheimdienst gewesen sein. Er habe ihm die Information gegeben, da er sein bester Freund gewesen sei. In den Städten habe er sich seit [REDACTED] versteckt. Er sei von der Polizei gesucht worden. Mitglied in der Organisation Osttürkistan sei er geworden, da er etwas für sein Land tun wolle. Er sei nie von Angehörigen der Polizei oder Armee persönlich belästigt worden. Aus China habe er legal und ohne Probleme ausreisen können. Er habe ebenfalls legal und ohne Probleme nach Kirgistan einreisen können. Die Organisation Osttürkistan sei verboten, weil die Chinesen dächten das diese Organisation das Land spalten wollte. Dies sei auch richtig, die Organisation wolle, dass das Land geteilt würde. Er habe auch sehr oft gegen die Regierung mit Gewalt gekämpft. Zum Beispiel habe die Organisation das Büro der Geburtenkontrolle in [REDACTED] bombardiert. Er selbst sei daran nicht beteiligt gewesen. Die Uiguren hätten eine eigene Schrift die von der arabischen Schrift abgeleitet sei.

Bei der persönlichen Anhörung vor der Beklagten gab der Kläger zur weiteren Begründung seines Asylbegehrens am 29.11.2001 im Wesentlichen an, sein Geburtsort sei [REDACTED]. Dies sei die Kreisstadt [REDACTED]. In dieser Stadt habe er bis jetzt gelebt, dass sei bis zum [REDACTED] gewesen. [REDACTED] sei er ins Gefängnis gesteckt worden bis zum [REDACTED] da er in einem Bus einen Chinesen geboxt habe. Dieser habe ihm keinen Platz machen wollen. Er habe auch ein Papier bekommen, auf dem gestanden habe nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis, dass er wegen Beleidigung eines Chinesen eine Gefängnisstrafe habe absitzen müssen. [REDACTED] habe er dann wieder im Kino seiner Eltern gearbeitet. Am [REDACTED] habe er geheiratet. Er habe auch eine Tochter. Seine Frau und sein Kind seien noch zu Hause. Ab [REDACTED] habe er nicht mehr im Kino gearbeitet. Er habe sich selbständig machen wollen für technische Reparaturen. Er sei zwei Jahre lang selbständig gewesen [REDACTED]. Er habe einen Laden neben den Kinos gehabt. Er habe einen Polizisten als Freund, der ihn gebeten habe in der Polizeistelle einen Videorekorder zu reparieren. In diesem Videorekorder sei eine Kassette gewesen. Auf der Kassette wären zwei Personen zu sehen gewesen. Diese hätten mit den Füßen auf Eisblöcken gestanden und seien nach oben aufgehängt worden. Sie wären von der Polizei so misshandelt worden, dass sie geblutet hätten. Anlässlich dieses Ereignisses habe er sich an seinen gefolterten Vater erinnert. Sein Vater sei gefoltert worden, da er sich immer wieder kritisch gegenüber China geäußert habe. Das sei [REDACTED] gewesen. Er habe dann seinem Freund gesagt, dass er überprüfen wolle, ob die Reparatur in Ordnung gewesen sei, da ein Stromausfall gewesen sei, dann habe er die Kassette kopiert. Der Polizist sei dann zwei Tage später zu ihm nach Hause gekommen und habe den Videorekorder mit der Kassette mitgebracht. Er habe so getan, als ob ein Teil des Videorekorders, und zwar das bilderzeigende Teil kaputt gewesen wäre. Nachdem der Freund weg gewesen sei habe er die Videokassette kopiert. Dann habe er die Kassette in Städten und Dörfern herumgezeigt. Dies habe er [REDACTED] getan. Dies war im [REDACTED]. Er habe diese Kassette dann in den Wohnungen von Bekannten abgespielt. Sie seien alle interessiert gewesen, da es dort kein Theater oder Fernsehen gäbe. Dann habe er eine Kassette in [REDACTED] und eine in [REDACTED] an Bekannte gegeben, da er dort nicht selber habe vorspielen können. Nach einem Monat habe er es nicht mehr selbst gemacht, da die Regierung bemerkt habe, dass er Filme zeige. Dass habe er bemerkt, der ja Polizist gewesen war, erfahren. Dieser habe ihm dann auch gesagt er solle sofort verschwinden. In diesem Zeitraum sei er auch gefragt worden ob er nicht Mitglied der Organisation werden wolle, dies sei im

gewesen. Vielleicht sei es aber auch gewesen. Der Polizist habe ihm dann geholfen, dass er einen Pass erhalte. Dies sei ein echter chinesischer Reisepass gewesen. Er habe ihm eine große Summe Geld gegeben. Dann habe er sich in den umliegenden Ortschaften und Dörfern im Umkreis versteckt gehalten. Er sei nicht mehr direkt nach Hause gegangen. Er habe dann immer mit zu Hause telefoniert. habe er sich auf diese Weise versteckt gehalten. Seine Wohnung in der Kreisstadt habe er nicht mehr betreten. Er sei dann mit dem Bus über die Grenze gefahren. Der Grenzbeamte habe den Pass gar nicht richtig angeschaut. Es habe keine Schwierigkeiten beim Grenzübertritt gegeben. Er sei in einem ehemaligen sowjetischen Land angekommen. Er habe dort Uiguren getroffen. Die hätten ihm gesagt, hier müsse er verschwinden. Die Chinesen hätten mit der kirgisischen Regierung eine Vereinbarung, sodass die Chinesen immer wieder nach China abgeschoben würden. Diese Vereinbarung sei heimlich. Seine Frau übe aufgrund der Schwierigkeiten die sie im Dorf gehabt habe, ihren Beruf der Frauenärztin seit dem auch nicht mehr aus. Sein Bruder sei aufgrund der klägerischen Aktivitäten verhaftet worden. Sein Bruder sei jetzt noch im Gefängnis. Seine Frau und sein Kind habe er nicht mitgebracht, da es unmöglich gewesen sei, zu Dritt zu flüchten. Der Kläger gab zudem in der Befragung an, wenn es Widersprüche zu seiner Erstbefragung beim BGS gegeben habe läge es daran, dass er gedacht habe er bekäme von der deutschen Polizei Schläge. Auf den übrigen Teil der Befragung vom 29.11.2001 wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 02.12.2001 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest das die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen und das auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG gegeben sind.

Mit Schreiben vom 05.12.2001 hat der Kläger Eilantrag und Klage erhoben.

Auf die Begründung des Eilantrages im Schriftsatz vom 11.12.2001 wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 18.12.2001 (Az.: 4 G 5234/01.AF [2]) lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den Eilantrag ab.

Zur weiteren Klagebegründung reicht der Klägerbevollmächtigte nach Zurückweisung des Klägers einen Gerichtsbeschluss des Bezirksgerichts der Stadt A [REDACTED] [REDACTED] vor, welcher belegen soll, dass der Kläger des Landes Kasachstan unter Verhängung einer Geldstrafe verwiesen worden ist. Am 12.09.2002 teilte der Klägerbevollmächtigte mit, dass der Kläger nach Abschiebung nach [REDACTED] unter dem Verdacht Mitglied der El-Quaida zu sein festgenommen worden ist. Man habe ihn befragt, woher er den kirgisischen Pass habe. Nach dem er mit einem Freund habe telefonieren können, habe man ihm gegen Zahlung von 2.000,00 Dollar freigelassen. Dann sei er von [REDACTED] direkt nach [REDACTED] geflogen um hier einen erneuten Asylantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 28.02.2003 macht der Klägerbevollmächtigte nunmehr exilpolitische Gründe für den Kläger geltend. Dieser habe am Weltkongress der uigurischen Jugend teilgenommen und sei hier ein aktives Mitglied. Weiterhin übersandte der Klägerbevollmächtigte übersetzte Dokumente der Ürümtschi-Abendzeitung vom 22.11.2001, aus denen hervorgehen soll, dass die Ostturkistannisten Chinas Sicherheit bedrohen. Ebenfalls reicht er ein Schreiben des Bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 14.12.1999 ein, aus dem hervorgehen soll, dass das chinesische Generalkonsulat München erhebliche an den Aktivitäten der Ostturkistanischen Union in Europa interessiert sei. Vorliegend könne jedoch kein Nachweis geführt werden, dass über einzelne Mitglieder an die chinesische Sicherheitsbehörden berichtet würde. Zur weiteren Begründung der Klage wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 02.12.2001 in den Ziffern 2 - 4; ferner, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie die Voraussetzungen des § 53 AuslG vorliegen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte beantragt hat,

die Klage abzuweisen (ausweislich Blatt 10 GA).

Mit Beschluss vom 24.09.2003 wurde das vorliegende Verfahren zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die Behördenakte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2003 Bezug genommen. Sämtliche Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet, denn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG liegen in der Person des Klägers vor, weshalb die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des streitbefangenen Bescheides zu dieser Feststellung zu verpflichten ist.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 51 Abs. 1 AuslG sind deckungsgleich, soweit die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl. 92, 843). § 51 Abs. 1 AuslG gewährt aber - anders als das Asylgrundrecht - auch dann Schutz, wenn lediglich vom Schutzsuchenden mit bzw. nach der Ausreise selbst geschaffene, sogenannte subjektive Nachfluchtgründe vorliegen.

Politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschriften ist durch die Art und Schwere des Eingriffs gekennzeichnet. Er umfasst Verfolgungsmaßnahmen, die mit einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind, sowie Eingriffe in andere Freiheitsrechte, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden politischen Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfGE 54, 341 ff., 357, sowie BVerwG, Urt. v.



Videokassette ist ebenfalls u. a. der Kläger zu sehen. Auf dem Vorspann des Videofilmes ist ebenfalls der Name des Klägers als Mitfertiger eingeblendet.

Schon alleine das Fertigen und Verbreiten der Videobänder exponiere den Kläger. Aufgrund dieser Aktivitäten droht dem Kläger zur vollen Überzeugung des beschließenden Gerichtes bei einer Rückkehr nach China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung.

Aus dem Artikel der Hürümji Abendzeitung vom 22.11.2001 ergibt sich, dass die Mitglieder des "Weltkongresses der uigurischen Jugend" und des "Osttürkistanischen Nationalkongresses", der mit dem Weltkongress der uigurischen Jugend kooperiert, in den Kontext internationalen Terrorismus gestellt werden. Dieser Artikel hat zum Ziel die Mitglieder der eben genannten Organisationen als Verfolger separatistischer Bestrebungen zu brandmarken um sie damit als extreme Gefahr für die staatliche Einheit der Volksrepublik Chinas darzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Bericht des Auswärtigen Amtes vom 17. September 2002 verwiesen, der Auskunft darüber gibt, dass die chinesische Regierung im Konfliktfall gegenüber der dort lebenden Minderheit der muslimischen Uiguren mit unnachsichtiger Härte vorgeht. Nach den Berichten von Menschenrechtsorganisationen sei die mit offiziell 7 Millionen Angehörigen sechshechgrößte Minderheit Chinas entgegen den Bestimmungen der Verfassung nicht immer möglich, ihre Kultur und Sprache frei zu entfalten. Uiguren, die sich für Autonomie einsetzen, werden häufig ohne Gerichtsverfahren inhaftiert. Gegen vermeintliche Nationalisten sowie gegen regierungsunabhängige muslimische religiöse Führer gingen die Behörden mit Härte vor. Amnesty International beklage jedes Jahr eine hohe Zahl von Hinrichtungen darunter auch von politischen Gefangenen. Die kommunistische Führung Chinas bekämpft massiv die "Osttürkistanische Union", die zumindest in Deutschland eng mit dem Weltkongress der uigurischen Jugend kooperiert. Die Uiguren bemühen sich als Volksgruppe um Autonomie bzw. Eigenstaatlichkeit. Diese Ziele verfolgt auch die oben genannte Organisation, in der der Kläger Mitglied ist. Aus diesem Grunde hat die chinesische Regierung die im Exil lebenden politisch aktiven Uiguren im Auge. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 14.12.1999. Darin heißt es:

"Aus den hier vorliegenden Erkenntnissen ist das chinesische Generalkonsulat

München erheblich an Aktivitäten der Osttürkistanischen Union in Europa e. V., Büro München, interessiert. Wiederholt war der chinesische Generalkonsul des GK München bei bayerischen Sicherheitsbehörden vorstellig geworden, um gegen Veranstaltungen der Osttürkistanischen Union zu intervenieren."

Auch aus diesem Hinweis ergibt sich, dass zumindest auch in der Öffentlichkeit agierende Exiluiguren in Deutschland ins Visier des chinesischen Staates geraten und die chinesischen Sicherheitskräfte an Informationen über die entsprechenden Personen interessiert sind. Und genau dieses Schicksal teilt zur vollen Überzeugung der Kläger. Aus der Öffentlichkeit der Teilnahme des Klägers an den entsprechenden Demonstrationen und auch aufgrund der Tatsache, dass der Kläger die oben bezeichneten Videobänder miterstellt und produziert, die im Übrigen auch nach China zu der dortig lebenden Minderheit der Uiguren versandt werden, muss davon ausgegangen werden, dass die exilpolitische Tätigkeit des Klägers auch chinesischen Behörden bekannt wird oder bekannt geworden ist. Aufgrund dieser Einschätzung kommt das Gericht zu dem Schluss, dass dem Kläger aufgrund der bestehenden Mitgliedschaft und seiner Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr nach China die Gefahr politischer Verfolgung droht.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger vor.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Dabei werden Gerichtskosten nach § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstr. 44-48**

**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

R2

Brillmann

